

# **Ehrenordnung**

## **des Erlenbacher Carneval Vereins 1960 e.V. Erlenbach bei Marktheidenfeld**

Bezugnehmend auf §18 der Satzung des Erlenbacher Carneval Vereins 1960 e.V. wird nachfolgende Ehrenordnung zur genaueren Bestimmung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Gemäß § 5 der Satzung des Erlenbacher Carneval Vereins 1960 e.V. können Vereinsmitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein und um den fränkischen Fasching erworben haben, von der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

### **§ 2 Ehrenmitglied**

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann ausgesprochen werden, wenn das Vereinsmitglied neben der Erfüllung der Voraussetzungen zu § 1 das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 25 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied ist.

Ehrenmitglieder werden als Senator/in bezeichnet.

### **§ 3 Ehrenpräsident**

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann ausgesprochen werden, wenn das Vereinsmitglied neben der Erfüllung der Voraussetzungen zu § 1 das 60. Lebensjahr vollendet hat und das Amt des 1. Präsidenten ausgeübt hat.

### **§ 4 Procedere**

Über die Ernennung zum Senator/in bzw. Ehrenpräsidenten wird eine Urkunde ausgestellt.

Diese wird in geeigneter Weise, vorzugsweise im Rahmen einer Veranstaltung des Vereins durch den 1. Präsidenten oder dessen Stellvertreter ausgehändigt.

### **§ 5 Carnevalistische Auszeichnungen**

Für Mitglieder, die sich dauerhaft im Verein engagiert haben, kann die Vorstandschaft die Auszeichnung durch diverse Ehrenzeichen einer carnevalistischen Dachorganisation beantragen.

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.05.2013 beschlossen.